

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des TETRA-Digitalfunknetzes der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH



A. Geltungsbereich

- 1) Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (rnv) betreibt das TETRA-Digitalfunknetz nach den technischen Richtlinien, den rechtlichen Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland sowie auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2) Der Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bzw. Vertragspartners der rnv wird hiermit widersprochen.

B. Leistungen der rnv

- 1) Die rnv überlässt dem Auftraggeber im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten logische TETRA-Funkanschlüsse aus ihrem Digitalfunknetz.
- 2) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen rnv und dem Auftraggeber richten sich nach besonderen schriftlichen Vereinbarungen, den gegenständlichen AGB sowie den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den vorgenannten Rechtsgrundlagen stehen.
- 3) Die rnv behält sich vor, das Funknetz nach Bedarf und Auslastung jederzeit zu erweitern oder zu optimieren.
- 4) Der Einsatz und die Nutzung der Geräte im Funknetz hängen unmittelbar von den verwendeten Endgeräten des Auftraggebers ab. Um Störungen des Netzbetriebes und Beeinträchtigungen der angebotenen Netzleistung zu vermeiden, dürfen von Auftraggebern nur von der rnv zugelassene Endeinrichtungen betrieben werden. Die korrekte Programmierung der Endgeräte gemäß der vertraglich festgelegten Teilnehmer-, Leistungs- und Netzdaten liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat die Programmierung fachgerecht durchführen zu lassen.
- 5) Bestehende Teilnehmerkennungen können jederzeit von der rnv geändert werden, wenn dies die Bundesnetzagentur fordert, die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Auftraggebers erfolgte oder durch

unumgängliche Neustrukturierung der Anschlussverwaltung erforderlich wird.

- 6) Die rnv ist zur Erbringung von Dienstleistungen in der Art und in dem Umfang verpflichtet, wie es sich aus dem gesonderten Auftrag bzw. der Auftragsbestätigung ergibt.
- 7) Aus technischen Gründen können Verbindungen nicht jederzeit und an jedem Ort hergestellt, entgegengenommen oder gehalten werden. Dies hängt im Einzelfall insbesondere von den geographischen und atmosphärischen Bedingungen sowie Hindernissen (Funkschatten) ab. Die Dienstleistungspflichten der rnv umfassen auch bei grundsätzlich vorhandener Netzabdeckung keine Funkversorgung innerhalb geschlossener Räume.
- 8) Für Störungen ihrer Dienstleistungen unterhält die rnv einen Auftraggeberservice, der werktags von 8-16 Uhr erreichbar ist.
- 9) Die rnv ist bei höherer Gewalt und zeitweisen Störungen von der Leistungspflicht befreit. Als Fälle höherer Gewalt gelten Unwetter, Krieg, Unruhen, Arbeitskämpfe, Unterbrechungen der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen und ähnliche Umstände, welche die rnv nicht zu vertreten hat. Zeitweise Störungen können sich daneben ergeben wegen technischer Änderungen an den Anlagen (z.B. Optimierung des Netzes, Änderung der Standorte der Anlagen, Anbindungsarbeiten) oder wegen sonstiger Maßnahmen, die erforderlich für den ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb der Telekommunikationsnetze sind (z.B. Reparaturen, Wartungsarbeiten).
- 10) Die rnv wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um derartige Störungen zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken

C. Pflichten des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber darf die von der rnv zur Verfügung gestellten Anschlüsse ausschließlich nutzen, um Endeinrichtungen anzuschließen, Verbindungen mit anderen Anschlüssen herzustellen und entgegenzunehmen sowie Nachrichten in Form von Zeichen, Sprache, Tönen und Daten auszusenden und zu empfangen.

- 2) Der Auftraggeber ist verpflichtet,
 - a) der rnv jede Änderung seiner vertragsrelevanten Daten mitzuteilen,
 - b) den Verlust von Endgeräten unverzüglich der rnv telefonisch, per Telefax oder per Email anzuzeigen,
 - c) an die Anschlüsse nur Endeinrichtungen anzuschließen, die von der rnv für ihre öffentliche Telekommunikationsnetze zugelassen sind,
 - d) unter Nutzung der Anschlüsse keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- und/oder sonst gesetzwidrigen Inhalte zu verbreiten, durch Dritte verbreiten zu lassen, oder einer solchen Verbreitung durch Dritte Vorschub zu leisten und die rnv auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen einer angeblichen Verletzung dieser Verpflichtungen gegen die rnv erhoben werden, und
 - e) das Einverständnis des Anschlussinhabers, zu welchem er Anrufe weiterleitet, einzuholen.
- 3) Die rnv ist berechtigt, den Anschluss des Auftraggebers unverzüglich auf Kosten des Auftraggebers zu sperren, wenn der Auftraggeber gegen seine Pflichten aus Ziffer C. 1) und 2) verstößt oder sich mit der Zahlung in Verzug befindet. Sonstige Rechte bleiben rnv vorbehalten.

D. Vertragsabschluss / Vertragsdauer

- 1) Der Vertrag kommt zustande durch den vom Auftraggeber schriftlich erteilten Auftrag über TETRA-Digitalfunk und die Annahme dieses Auftrages durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von der rnv.
- 2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat der Vertrag eine „Mindestlaufzeit“ von 2 Jahren und ist für beide Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten, erstmalig zum Ablauf der „Mindestlaufzeit“, kündbar. Soweit keine der Parteien den Vertrag zum Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt, verlängert dieser sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate.
- 3) Sofern der rnv aus regulatorischen Gründen der Netzbetrieb unmöglich oder unangemessen erschwert wird, ist die rnv zur jederzeitigen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass hieraus Schadenersatzforderungen entstehen können.

- 4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt darüber hinaus unberührt. Ein wichtiger Grund, welcher die rnv zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Auftraggeber für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des Entgelts ganz oder überwiegend in Verzug gerät und dieser Betrag mindestens 75 € beträgt,
 - b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen bzw. seine Vermögenslosigkeit in sonstiger Weise festgestellt wurde oder
 - c) der Auftraggeber gegen die Bestimmungen unter C) dieses Vertrages verstößt oder Endgeräte in einer Weise benutzt, die den ungestörten Netzbetrieb technisch gefährdet und der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung durch die rnv unter Androhung der Kündigung seine Verpflichtungen nicht unverzüglich erfüllt.

E. Vergütung

- 1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ergeben sich die Preise aus der aktuellen Preisliste für die betreffende Leistung; der Auftraggeber ist ab betriebsfähiger Bereitstellung der Dienstleistung zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.
- 2) Nutzungsunabhängige Entgelte stellt die rnv dem Auftraggeber im Vorhinein in Rechnung. Im Falle von Beginn oder Ende der betriebsfähigen Bereitstellung während eines laufenden Monats werden diese anteilig auf der Basis von 30 Kalendertagen pro Monat berechnet. Nutzungsabhängige Entgelte stellt die rnv dem Auftraggeber einmal je Abrechnungszeitraum im Nachhinein in Rechnung.
- 3) Sämtliche Rechnungen von der rnv sind nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber fällig. Wenn der Auftraggeber der rnv eine Ermächtigung zum Einzug der Entgelte im Lastschriftverfahren erteilt hat, wird die rnv die Entgelte bei Fälligkeit vom angegebenen Konto des Auftraggebers einziehen.
- 4) Anfallende Bankgebühren durch nicht gedeckte Lastschrifteinzüge oder Schecks aus Gründen, welche die rnv nicht zu vertreten hat, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

- 5) Störung, Sperre, Ausfall oder Verlust der Endgeräte, oder sonstiger Auftraggeber eigener technischer Ausstattung entbinden den Auftraggeber nicht von der Zahlung der nutzungsunabhängigen Entgelte. Der Auftraggeber haftet bei Verlust von Endgeräten auch für die verbrauchsbezogenen Entgelte, die vor der ordnungsgemäßen Verlustanzeige gemäß Ziff. C. 2) b) anfallen, bis zur Höhe seiner durchschnittlichen Forderungshöhe der letzten unbeanstandet gebliebenen sechs Abrechnungszeiträume, es sei denn, er weist sein Nichtverschulden nach.
- 6) Gegen Forderungen der rnv kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen Ansprüchen aus diesem Vertrag zu.
- 7) Einwendungen gegen die Rechnung der rnv sind innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber der rnv geltend zu machen. Erhebt der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt das rechtzeitige Absenden. Der Auftraggeber wird mit jeder Rechnung auf die Frist für Einwendungen und die Folgen hingewiesen, wenn er die Frist versäumt.

F. Schadensersatz und Haftungsbegrenzung

- 1) Für Vermögensschäden, die von der rnv, ihren gesetzlichen Vertretern und/oder ihren Erfüllungsgehilfen fahrlässig verursacht werden, haftet die rnv gegenüber dem Auftraggeber nach Maßgabe von § 44a TKG. Das bedeutet, die Haftung ist in diesen Fällen auf höchstens EURO 12.500,00 je Auftraggeber begrenzt, wenn es sich bei dem Auftraggeber um eine juristische oder natürliche Person handelt, die weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt (so genannte „Endnutzer“). Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 2 in der Summe auf höchstens EURO 10 Millionen begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 2 bis 4 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.
- 2) In allen anderen Fällen bestimmt sich die Haftung der rnv, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nach den folgenden Regelungen:
 - a) die rnv haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, unbegrenzt. Ebenso haftet die rnv unbegrenzt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - b) Liegen die unter a) genannten Voraussetzungen nicht vor, haftet die rnv –gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft verletzt wird. In diesen Fällen ist die Haftung der rnv auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Es handelt sich somit um Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde.
- 3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder einer zugesicherten Eigenschaft der von der rnv zu erbringenden Leistungen.
- 4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der rnv.
- 5) Im Übrigen ist die Haftung der rnv in Fällen leicht fahrlässigen Handelns - gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus vertraglicher Pflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung - ausgeschlossen.
- 6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

G. Bonitätsprüfung

- 1) Die rnv behält sich vor, vor Annahme des Auftrags und gelegentlich während der Laufzeit des Vertrages die Bonität des Auftraggebers zu prüfen. Hierzu ist sie berechtigt, bei der für den Sitz oder

die Niederlassung des Auftraggebers zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (nachfolgend: „SCHUFA“) oder bei einer in Deutschland ansässigen, überregional tätigen Wirtschaftsauskunftei Auskünfte einzuholen.

- 2) Die rnv ist ferner berechtigt, der SCHUFA und der Wirtschaftsauskunftei Daten auf Grund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln.
- 3) Soweit während der Laufzeit des Vertrages solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen anfallen, darf die rnv hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die Datenspeicherung und -übermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der rnv, eines Auftraggebers der SCHUFA bzw. eines Auftraggebers der Wirtschaftsauskunftei erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden.

H. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

- 1) Die rnv ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um diesen Vertrag zu begründen, zu ändern und durchzuführen.
- 2) Die rnv verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Die rnv hat den Auftraggeber durch allgemein zugängliche Informationen über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu unterrichten.

I. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 1) Der Auftraggeber darf seine Ansprüche aus diesem Vertrag nicht an Dritte abtreten; dies gilt nicht für Geldforderungen.
- 2) Die rnv darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag unter Beachtung der schutzwürdigen Belange des Auftraggebers ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Die rnv hat dem Auftraggeber die Übertragung mindestens sechs Wochen vor ihrem Vollzug anzuzeigen. Der Auftraggeber kann diesen Vertrag innerhalb eines Monats nach der Anzeige für den Zeitpunkt kündigen, an dem die Übertragung wirksam wird.
- 3) Die rnv kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Vertrag auch Dritter bedienen. Hierdurch

kommt kein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten zustande.

J. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der sich aus dem Vertrag ergebende Leistungsort.
- 2) Gerichtsstand ist Mannheim.
- 3) Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand Dezember 2017